

WAHLBEKANNTMACHUNG DER STADT ERKNER FÜR DIE WAHL ZUR ODER ZUM BÜRGERMEISTER:IN AM 22. FEBRUAR 2026

1. Am 22. Februar 2026 findet die Wahl zur oder zum Bürgermeister:in statt. Als Termin für eine etwaige Stichwahl ist der 8. März 2026 festgelegt. Die Hauptwahl und eine etwaige Stichwahl finden in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.
2. Das Wahlgebiet der Stadt Erkner ist in folgende 10 Wahlbezirke eingeteilt:

WBZ	Wahlraum	Zugang
1	Allgemeine Förderschule Erkner, Mensa	barrierefrei
2	Stadthalle, Mehrzweckraum	barrierefrei
3	Sportzentrum Erkner, Spiegelsaal	barrierefrei
4	Löcknitz-GS, Mensa, Zugang Walter-Smolka-Straße	barrierefrei
5	Löcknitz-GS, Mensa, Haupteingang	barrierefrei
6	Carl-Bechstein-Gymnasium, links	barrierefrei
7	MORUS-Oberschule, Turnhalle, links	barrierefrei
8	Carl-Bechstein-Gymnasium, rechts	barrierefrei
9	MORUS-Oberschule, Turnhalle, rechts	barrierefrei
10	Regine-Hildebrandt-Schule, Turnhalle	barrierefrei

Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis spätestens 31. Januar 2026 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann. Die Wahlbenachrichtigungen sind ebenfalls für eine etwaige Stichwahl am 8. März 2026 gültig.

Zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse werden folgende 5 Briefwahlvorstände gebildet:

9010	Rathaus	barrierefrei
9011	Rathaus	barrierefrei
9012	Rathaus	barrierefrei
9013	Rathaus	barrierefrei
9014	Rathaus	barrierefrei





Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 16:00 Uhr im Rathaus zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die wahlberechtigten Personen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich die wahlberechtigte Person über ihre Person auszuweisen.
4. Die amtlich hergestellten Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten. Die Stimmzettel enthalten alle Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahlraum hängt ein Muster der Stimmzettel aus. Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes durch Ankreuzen eindeutig gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
5. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein haben, können an dieser Wahl im Wahlgebiet durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) des Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde, der Stadtverwaltung Erkner, Bürgerbüro, Friedrichstraße 6 – 8, 15537 Erkner einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und den unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18:00 Uhr abgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

- Die wahlberechtigte Person kennzeichnet ihren Stimmzettel persönlich und unbeobachtet.
- Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag.
- Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an die zuständige Wahlbehörde.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Wahlumschlag ein.





Für die Stimmabgabe eingeschränkter wahlberechtigter Personen gilt Folgendes:
Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Briefwahlvorsteher.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.

Erkner, den 20. Januar 2026

gez. Henryk Pilz

Bürgermeister

Aushangstellen: (7) alle
E-4/2025
Aushang am:
09.02.2026
Aushang bis:
10.02.2025
Abnahme am:
24.02.2025

